

## Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

— Zusammenfassung nach den amtlichen Vorlagen —

**(Gebührenordnung vom 6. Dezember 1994 mit den Änderungen vom 5. Dez. 1995, vom 3. Dez. 1996, vom 2. Dez. 1997, vom 1. Dez. 1998, vom 14. Dez. 1999, vom 5. Dez. 2000, vom 4. Dez. 2001, vom 3. Dez. 2002, vom 2. Dez. 2003, vom 7. Dez. 2004, vom 5. Dez. 2006, vom 4. Dez. 2007, vom 2. Dez. 2008 sowie vom 17. März. 2009)**

(Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1994, S. 426 f.; 1995, S. 394; 1996, S. 299; 1997, S. 580; 1998, S. 275; 1999, S. 306; 2000, S. 379 f.; 2001, S. 536 f.; 2002, S. 311 f.; 2003, S. 561; 2004, S. 472 f.; 2006, S. 592 f.; 2007, S. 428; 2008, S. 411 f.; 2009, S. 65)

Anlage des *Gebührengesetzes (Gebührentatbestand Nr. 4)*: „Bereitstellung von Daten a) per Telefax aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die erste Seite Euro 1,30, für jede weitere Seite Euro 0,30, bb) in das Ausland für die erste Seite Euro 2,—, für jede weitere Seite Euro 0,70; b) per E-Mail Euro 1,30.“

Gebührenordnung auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 531 f.).

### § 1

#### Geltungsbereich

Für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen 1. der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken der 2. Universität Hamburg (einschließlich Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf), 3. Hochschule für angewandte Wissenschaften, 4. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung, 5. Hochschule für bildende Künste, 6. Hochschule für Musik und Theater, 7. Technischen Universität Hamburg-Harburg werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 3.2, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 4 bis 9 der Anlage erhoben.

### § 2

#### Gebührenfreiheit

Die Amtshandlungen nach Nummer 7 der Anlage sind gebührenfrei, wenn sie auf Antrag einer anderen, unter die Leihverkehrsordnung vom 24. November 1993 (Amtl. Anz. 1994 S. 242) fallenden Bibliothek erfolgen.

### § 3

#### Schlußvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Benutzung der Bibliothek		1.1.4	für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) .....	5,—
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises			Für die unter den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 genannten Benutzern werden nur Jahresausweise erteilt.	
1.1.1	für natürliche Personen, die nicht zum wissenschaftlichen Personal oder zu den Studierenden der Hamburger Hochschulen, der Universität der Bundeswehr oder der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses gehören, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) .....	20,—	1.1.5	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer) .....	10,—
1.1.2	für die unter 1.1.1 genannten Personen für die Dauer		1.2	Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur	
1.1.2.1	eines Monats (Monatsausweis) .....	5,—	1.2.1	je angefangene Woche .....	1,—
1.1.2.2	von sechs Monaten (Halbjahresausweis) .....	13,—	1.2.2	höchstens jedoch .....	25,—
1.1.3	für juristische Personen für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) .....	80,—	1.3	Vormerkung eines Werkes .....	0,80
			3	Bestellung von Werken oder Kopien im Auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein oder je elektronischer Be-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	stellung unabhängig vom Liefererfolg		7.4	Anfertigung von	
3.1	innerdeutscher Leihverkehr .....	1,50	7.4.1	Digitalprint je Seite	
3.2	internationaler Leihverkehr .....	3,20	7.4.1.1	einfacher Ausdruck	
	Zusätzliche Gebühren, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten. Auf Veranlassung des Benutzers entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Eilgutkosten) sind vom Benutzer zu erstatten.			schwarz-weiß (210 x 297 mm – DIN A 4) .....	0,25
				schwarz-weiß (297 x 420 mm – DIN A 3) .....	0,50
				farbig (DIN A 4) .....	1,—
				farbig (DIN A 3) .....	2,—
				auf Folie (DIN A 4) .....	1,50
4	Verwaltungsaufwand für die Räumung von außerhalb der vereinbarten Belegzeit genutzten Garderobenschränken, je Garderobenschrank/-fach .....	1,—	7.4.1.2	hochwertiger Qualitätsdruck	
				schwarz-weiß oder farbig (148 x 210 mm – DIN A 5) .....	2,50
				schwarz-weiß oder farbig (DIN A 4) ...	5,—
				schwarz-weiß oder farbig (DIN A 3) ...	10,—
5	Verwaltungsaufwand bei Verlust			schwarz-weiß oder farbig (420 x 594 mm – DIN A 2) .....	20,—
5.1	von beim Benutzer abhanden gekommener Werke, je Werk .....	20,—		schwarz-weiß oder farbig (594 x 841 mm – DIN A 1) .....	40,—
5.2	eines EDV-lesbaren Datenträgers des Auswärtigen Leihverkehrs .....	5,—	7.4.2	Scandienstleistungen	
6	Bearbeitung elektronischer Dissertationen		7.4.2.1	Einfacher Buchscan bis DIN A 2, je Aufnahme	
6.1	Standard-Bearbeitungspauschale je Dissertation im PDF-Format mit bis zu 10 MB Datenvolumen .....	45,—		Bitonal .....	0,20
6.2	je weitere 10 MB Datenvolumen .....	22,—		Graustufe .....	0,40
6.3	Besondere Arbeiten (zum Beispiel Umformatierung aus anderen Formaten in PDF, Bearbeitung von Grafiken) je angefangene halbe Stunde .....	23,—	7.4.2.2	High-End-Scans (für Druckvorstufe)	
				Vorlage bis DIN A 3 .....	7,50
				Vorlage über DIN A 3 .....	15,—
				Ausschnittsaufnahme .....	25,—
7	Fotografische Arbeiten		7.4.2.3	Scandateien je Medium	
7.1	Anfertigung von Negativen			auf CD .....	1,—
7.1.1	Arbeiten in schwarz-weiß			auf DVD .....	2,—
7.1.1.1	Reproduktionen		7.5	Anfertigung von	
	Mikrofiche pro Aufnahme .....	0,30	7.5.1	Fotokopien je Stück	
	Mikrofilm pro Werk .....	80,—	7.5.1.1	DIN A 4 .....	0,50
	24 x 36 mm je Stück (Aufnahme) .....	4,—	7.5.1.2	297 x 420 mm (DIN A 3) .....	1,—
	9 x 12 cm je Stück (Aufnahme) .....	13,—	7.5.2	Direktkopien (Film / positiv), je Stück	1,—
7.1.1.2	Duplikate		7.5.3	Reproduktion von Mikroformen je Seite als Dienstleistung (Scan oder Ausdruck) .....	1,—
	je Mikrofiche .....	5,—		DIN A 4 Ausdruck in Selbstbedienung	0,25
	je Mikrofilm (komplett) .....	40,—		DIN A 3 Ausdruck in Selbstbedienung	0,50
7.1.2	Reproduktionen farbig je Stück (Aufnahme)		7.5.4	Ausdrucken von Internetseiten (DIN A 4), je Stück schwarz-weiß .....	0,10
	24 x 36 mm .....	5,—	7.6	Bildbearbeitung, Sonderwünsche je Viertelstunde .....	15,—
	9 x 12 cm .....	23,—	8	Neben den Gebühren nach den Nummern 7.1.1.1 bis 7.5.3 werden die Gebühren nach Nummer 3 erhoben, wenn die Werke vor Ausführung der Arbeiten im Wege des Leihverkehrs von anderen Bibliotheken bezogen werden müssen.	
7.2	Anfertigung von Vergrößerungen in schwarz-weiß auf Fotopapier je Stück		9	Einmaliger Abdruck oder anderweitige Verwendung von Reproduktionen oder Aufnahmen für gewerbliche Zwecke durch Dritte je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder des Verwendungszweckes .....	20,—
	9 x 12 cm .....	3,20		bis	1 250,—
	13 x 18 cm .....	4,—			
	18 x 24 cm .....	6,—			
	24 x 30 cm .....	8,—			
7.3	Anfertigung von Umkehraufnahmen (Dia) farbig je Stück				
	24 x 36 mm .....	7,—			
	9 x 12 cm .....	34,—			
	Bei einer Abnahme von mindestens 10 Aufnahmen desselben Objekts wird eine Gebührenermäßigung von 40 vom Hundert (v. H.), von mindestens 5 Aufnahmen von 20 v. H. und von mindestens 3 Aufnahmen von 10 v. H. gewährt.				

